1593

Bundesgesetzblatt

Teil I — Z 1997 A

1972	Ausgegeben zu Bonn am 1. September 1972	Nr. 93

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh

Vom 30. August 1972

Auf Grund des Artikels 4 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh vom 12. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1185) wird nachstehend der Wortlaut der Klauentiere-Einfuhrverordnung in der jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben, wie sie sich aus der oben angeführten Änderungsverordnung ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 7 Abs. 1 und § 8 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1363), erlassen worden.

Bonn, den 30. August 1972

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. Griesau

Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh (Klauentiere-Einfuhrverordnung)

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Klauentiere:
   Haus- und Wildwiederkäuer sowie Haus- und Wildschweine;
2. Fleisch:
   zum menschlichen Genuß bestimmte Teile von geschlachteten oder erlegten Klauentieren und die daraus hergestellten Fleisch- und Wurstwaren;
3. Amtliche Bescheinigung:
   die von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes ausgestellte und mit einem amtlichen Siegel versehene Bescheinigung;
4. Übernahmeerklärung:
   die Erklärung der zuständigen Behörde des nach einer Durchfuhr erstberührten fremden Wirtschaftsgebietes, die Sendung, sofern sie sich beim Eintritt in das Wirtschaftsgebiet als viehseuchenpolizeilich unverdächtig erwiesen hat, ohne Rücksicht auf deren Zustand zu übernehmen;
5. Betrieb:
   Betrieb, in dem Rinder oder Schweine üblicherweise gehalten oder aufgezogen werden, oder amtlich überwachter Händlerstall;
6. Schlachtrinder und -schweine:
   Hausrinder und Hausschweine, die dazu bestimmt sind, nach ihrer Ankunft im Wirtschaftsgebiet unmittelbar zu einem öffentlichen oder einem nach § 15 Abs. 4 zugelassenen privaten Schlachthaus oder auf einen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 zugelassenen Markt gebracht zu werden;
7. Zucht- und Nutzrinder:
   Hausrinder, insbesondere zur Zucht, zur Erzeugung von Milch, zur Mast oder zur Verwendung als Zugtiere bestimmte Rinder, mit Ausnahme der Schlachtrinder;
8. Zucht- und Nutzschweine:
   Hausschweine, insbesondere zur Zucht oder zur Mast bestimmte Schweine, mit Ausnahme der Schlachtschweine;
9. Seuchenfreie Zone:
   Gebiet innerhalb eines Umkreises mit einem Durchmesser von 20 Kilometern, in dem nach amtlicher Feststellung seit mindestens 30 Tagen vor der Verladung
   a) von Rindern kein Fall von Maul- und Klauenseuche,
   b) von Schweinen kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit)

   aufgetreten ist;
10. Amtlicher Tierarzt:
    von der zuständigen Zentralbehörde des Versandlandes bezeichneter Tierarzt.

§ 2

Gesundheitsbescheinigungen, amtliche Bescheinigungen sowie Übernahmeerklärungen nach dieser Verordnung sind in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen. Gesundheitsbescheinigungen dürfen nur aus einem einzigen Blatt bestehen.

II. Einfuhr und Durchfuhr lebender Klauentiere

§ 3

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr lebender Klauentiere bedürfen der veterinärpolizeilichen Genehmigung.

(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedarf nicht die Einfuhr lebender Hausrinder und Hausschweine aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wenn die Tiere von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die dem für die betreffende Tierart und den jeweiligen Verwendungszweck vorgeschriebenen Muster der Anlage I entspricht, und wenn, sofern es sich um Zucht- und Nutzrinder handelt, die in leukoseunverdächtige Rinderbestände eingestellt oder unmittelbar auf einen Zuchtviehmarkt verbracht werden sollen, die Tiere zusätzlich von einer am Tage der Verladung ausgestellten Bescheinigung *) des zuständigen amtlichen Tierarztes begleitet sind, aus der hervorgeht, daß

1. keine Tatsachen zur amtlichen Kenntnis gelangt sind, die auf Leukose in dem Herkunftsbestand während der letzten drei Jahre schließen lassen, und der Besitzer des Bestandes dem amtlichen Tierarzt versichert hat, daß ihm solche Tatsachen nicht bekanntgeworden sind, und
2. im Herkunftsbestand innerhalb der letzten 12 Monate eine Blutuntersuchung aller über zwei Jahre alten Rinder auf Leukose durchgeführt worden ist und diese Blutuntersuchung keine stark erhöhten Lymphozytenwerte ergeben hat.

Für die Beurteilung der Lymphozytenwerte gilt Anlage II.

(3) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedarf ferner nicht die Durchfuhr lebender Hausrinder und Hausschweine aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wenn die Tiere

---

*) Die Vorschrift betreffend die zusätzliche Bescheinigung über die Leukoseunverdächtigkeit gilt ab 1. Januar 1973.

1. a) von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die dem für die betreffende Tierart vorgeschriebenen Muster der Anlage III entspricht,
   b) von einer Übernahmeerklärung begleitet sind und
   c) mit der Eisenbahn, dem Schiff oder dem Flugzeug befördert werden oder
2. a) von einer Gesundheitsbescheinigung, die dem für die betreffende Tierart vorgeschriebenen Muster der Anlage I entspricht, und
   b) von einer Übernahmeerklärung

begleitet sind.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Klauentiere, die auf Schiffen von dem Schiffseigner oder der Schiffsbesatzung gehalten werden, in einer mitgeführten Bestandsliste eingetragen sind und nicht an Land gebracht werden.

§ 4

(1) Lebende Klauentiere unterliegen vor der Einfuhr oder der Durchfuhr bei der Zolldienststelle der amtstierärztlichen Untersuchung. Der Untersuchung bedarf es nicht im Falle der Durchfuhr

1. bei Anlandung im Seeschiffsverkehr, wenn die Tiere zwischenzeitlich das Schiff nicht verlassen, und
2. bei Zwischenlandung im Luftverkehr, wenn die Tiere zwischenzeitlich das Flugzeug nicht verlassen.

(2) Lebende Hausrinder und Hausschweine aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft dürfen von der Einfuhr oder Durchfuhr nur zurückgewiesen werden, wenn

1. die Tiere nicht von der vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigung begleitet sind oder
2. bei der amtstierärztlichen Untersuchung festgestellt wird, daß
   a) die Tiere an einer Seuche leiden oder der Seuche oder der Ansteckung verdächtigt sind,
   b) die in der vorgeschriebenen Gesundheitsbescheinigung bezeichneten Tatsachen nicht vorliegen oder
3. im Falle der Durchfuhr die nach § 3 Abs. 3 vorgeschriebene Übernahmeerklärung nicht vorgelegt wird.

§ 5

(1) Die Einfuhr lebender Klauentiere ist nur über die vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger für die Abfertigung bekanntgegebenen Zolldienststellen zulässig. Dasselbe gilt bei der Durchfuhr für den Eintritt der Sendungen in das Wirtschaftsgebiet.

(2) In unmittelbarer Nähe der Zolldienststellen, die nach Absatz 1 bekanntgegeben werden, müssen Einrichtungen für die Durchführung der nach § 4 Abs. 1 vorgeschriebenen Untersuchung und Vorrichtungen für die Entseuchung oder die unschädliche Beseitigung von Futter- und Einstreuresten sowie tierischen Abgängen vorhanden sein. Bei Zolldienststellen auf Flughäfen müssen zusätzlich auf dem Flughafengelände vorhanden sein:

1. den veterinärpolizeilichen Erfordernissen genügende Einrichtungen für eine abgesonderte Unterbringung von Tieren, die an einer Seuche leiden oder der Seuche oder Ansteckung verdächtig sind, sowie von Tieren, die nach der Entladung nicht sofort weiterbefördert oder nicht sofort abgeholt werden;
2. Einrichtungen zur vorschriftsmäßigen Reinigung und Entseuchung von Behältnissen, in denen Tiere transportiert worden sind.

(3) Die voraussichtliche Ankunftszeit einer Sendung lebender Klauentiere ist der Zolldienststelle unter Angabe der Art und Zahl der Tiere mindestens 24 Stunden vorher mitzuteilen. Fällt die Ankunftszeit auf den ersten Werktag nach einem Sonn- oder Feiertag, so ist sie 48 Stunden vorher mitzuteilen.

(4) Die Klauentiere müssen bei der Einfuhr durch amtliche oder amtlich anerkannte Marken gekennzeichnet sein. Bei der Einfuhr und der Durchfuhr von Schweinen sowie bei der Durchfuhr von anderen Klauentieren genügt eine andere dauerhafte Kennzeichnung.

(5) Lebende Klauentiere dürfen nur eingeführt und durchgeführt werden, wenn die Transportmittel oder Behältnisse so beschaffen sind, daß tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während der Beförderung nicht heraussickern oder herausfallen können.

(6) Bei der Einfuhr lebender Klauentiere hat der beamtete Tierarzt auf Kosten des Verfügungsberechtigten die zuständige Behörde des Bestimmungsortes fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch zu benachrichtigen. Der Verfügungsberechtigte hat das Eintreffen der Tiere am Bestimmungsort der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen; hierbei sind im Falle des § 3 Abs. 2 die Gesundheitsbescheinigung und gegebenenfalls die Bescheinigung des amtlichen Tierarztes über die Leukoseunverdächtigkeit vorzulegen.

(7) Auf dem Luftweg eingeführte Klauentiere, die an einer Seuche leiden oder der Seuche oder Ansteckung verdächtig sind, und Tiere, die nach der Entladung nicht sofort weiterbefördert oder nicht sofort abgeholt werden, sind in den auf dem Flughafen für diesen Zweck befindlichen Einrichtungen abzusondern, soweit von der zuständigen Behörde keine anderen veterinärpolizeilichen Maßnahmen angeordnet werden.

§ 6

(1) Aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingeführte Schlachtrinder und Schlachtschweine sind vom Verfügungsberechtigten

1. unmittelbar auf einen von der zuständigen Behörde für das Verbringen von Schlachttieren aus

diesen Ländern zugelassenen und vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Schlachtviehmarkt zu befördern oder befördern zu lassen oder

2. unmittelbar in ein öffentliches Schlachthaus zu befördern oder befördern zu lassen; sie sind dort spätestens 48 Stunden nach dem Eintreffen zu schlachten.

(2) Die Zulassung nach Absatz 1 Nr. 1 darf nur erteilt werden, wenn der Schlachtviehmarkt an ein öffentliches Schlachthaus angrenzt und sichergestellt ist, daß

1. der Abtrieb aller Tiere nur in öffentliche oder nach § 15 Abs. 4 zugelassene private Schlachthäuser zugelassen ist,
2. die Tiere in diesen öffentlichen oder nach § 15 Abs. 4 zugelassenen privaten Schlachthäusern innerhalb von 72 Stunden nach ihrem Eintreffen auf dem Markt geschlachtet werden.

(3) Die zuständige Behörde kann aus veterinärpolizeilichen Gründen anordnen, daß aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eingeführte Schlachtrinder und Schlachtschweine unmittelbar in ein von ihr bestimmtes öffentliches Schlachthaus zu verbringen und dort innerhalb einer bestimmten Frist zu schlachten sind.

(4) Aus dritten Ländern eingeführte Schlachtrinder und Schlachtschweine sind vom Verfügungsberechtigten unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche Schlachthaus zu befördern oder befördern zu lassen und dort, sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird, spätestens 48 Stunden, in einem Seegrenzschlachthaus spätestens 72 Stunden nach dem Eintreffen zu schlachten.

III. Einfuhr und Durchfuhr von Fleisch

§ 7

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von Fleisch bedürfen der veterinärpolizeilichen Genehmigung.

(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen nicht

1. die Einfuhr von Fleisch von Hauswiederkäuern und Hausschweinen aus Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Island, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Schweden, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich, Australien, Neuseeland, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika, wenn die Sendung von einer Gesundheitsbescheinigung begleitet ist, die dem für Fleisch der betreffenden Tierart vorgeschriebenen Muster der Anlage IV entspricht und wenn die in dem Muster bezeichneten Tatsachen vorliegen,

2. die Einfuhr von Fleisch von Wildwiederkäuern — einschließlich Rentieren —, Fleisch von Wildschweinen und ganzen Tierkörpern dieser Tiere in der Decke aus den in Nummer 1 genannten Ländern, sofern der Zolldienststelle durch Vorlage einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung nachgewiesen wird, daß die Tiere in einem dieser Länder und an einem Ort erlegt oder geschlachtet worden sind, an dem und in dessen Umgebung bis zu einer Entfernung von 20 Kilometern am Tage der Erlegung oder Schlachtung und während der letzten 40 Tage,

   a) wenn es sich um Wildwiederkäuer — einschließlich Rentiere — handelt, kein Fall von Maul- und Klauenseuche und
   b) wenn es sich um Wildschweine handelt, kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder ansteckender Schweinelähmung

   zur amtlichen Kenntnis gelangt ist,

3. die Durchfuhr von Fleisch

   a) von Hauswiederkäuern und Hausschweinen
   b) von Wildwiederkäuern — einschließlich Rentieren — und Wildschweinen sowie ganzen Tierkörpern dieser Tiere in der Decke

   aus den in Nummer 1 genannten Ländern sowie aus Bulgarien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei und Ungarn,

4. die Durchfuhr bei Zwischenlandung im Luftverkehr.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Fleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, das in diesen ausweislich einer amtlichen Bescheinigung durch Erhitzen auf über 100° C haltbar gemacht worden ist; einer solchen Bescheinigung bedarf es nicht für Fleisch, das durchgeführt wird,
2. Fette, die durch Erhitzen gewonnen sind,
3. vollkommen trockene oder vollkommen durchgesalzene Därme, Harnblasen und seröse Häute, ausgenommen Schweinedärme, Schweineblasen und seröse Häute von Schweinen aus Afrika, Portugal und Spanien sowie
4. Fleisch, ausgenommen aus Asien, Afrika, Portugal, Spanien, der Türkei und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das

   a) im Personenverkehr oder als Geschenk im Post- oder Frachtverkehr oder für Angehörige diplomatischer oder konsularischer Vertretungen eingeführt oder durchgeführt wird, sofern das Fleisch zum eigenen Verbrauch des Verbringenden oder des Empfängers bestimmt ist und das Gesamtgewicht nicht mehr als drei Kilogramm beträgt, oder
   b) zur Verpflegung der Reisenden oder Beschäftigten auf Schiffen, in Flugzeugen, auf der Eisenbahn oder in Reiseomnibussen mitgeführt wird oder
   c) als Übersiedlungsgut von Personen, die ihren Wohnsitz in das Wirtschaftsgebiet verlegen, in einer Menge, die ausschließlich dem eigenen Bedarf dient, mitgeführt wird.

(4) Fleisch, das nach Absatz 3 Nr. 4 Buchstabe b zur Verpflegung der Reisenden oder Beschäftigten auf Schiffen, in Flugzeugen, auf der Eisenbahn oder in Reiseomnibussen mitgeführt wird, sowie Abfälle und Reste dieses Fleisches oder der aus dem Fleisch

hergestellten Speisen dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nur zur unschädlichen Beseitigung aus den Transportmitteln entfernt werden.

IV. Einfuhr und Durchfuhr von Wolle, Haaren und Borsten

§ 8

(1) Unbearbeitete Schafwolle, Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten dürfen, vorbehaltlich des § 9, nur eingeführt werden, wenn sie trocken sind und in Umhüllungen fest verpackt sowie für die in Anlage V Nr. 2 Buchstabe a bezeichneten Einrichtungen bestimmt sind. Sie unterliegen nach der Einfuhr den Vorschriften der Anlage V.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Einfuhr von Warenmustern im Gewicht bis zu fünf Kilogramm, die in Umhüllungen fest verpackt sind.

(3) Unbearbeitete Schafwolle, Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie trocken und in Umhüllungen fest verpackt sind.

(4) Als unbearbeitet im Sinne der Absätze 1 und 3 gelten Schafwolle, Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten, wenn sie keiner Fabrikwäsche unterzogen oder nicht beim Gerben gewonnen sind.

§ 9

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von Schweineborsten aus Afrika, Portugal und Spanien sind verboten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Schweineborsten, die

1. gekocht, gefärbt oder gebleicht worden sind oder
2. einer anderen Behandlung unterworfen worden sind, durch die Krankheitserreger sicher abgetötet werden, sofern dies der Zolldienststelle durch Vorlage einer Bescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen amtlichen Tierarztes nachgewiesen wird; die Fabrikwäsche gilt nicht als Behandlung im Sinne dieser Vorschrift.

V. Einfuhr und Durchfuhr von Häuten und Fellen

§ 10

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von Häuten und Fellen von Klauentieren bedürfen der veterinärpolizeilichen Genehmigung.

(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen nicht die Einfuhr und die Durchfuhr von

1. gegerbten Häuten und Fellen,
2. Häuten und Fellen, ausgenommen Schweinehäuten aus Afrika, Portugal und Spanien, die
   a) vollkommen gesalzen oder
   b) vollkommen trocken sind,
3. gekalktem Leimleder sowie gekalkten und von Haaren und Fleischteilen befreiten Häuten und Fellen.

VI. Einfuhr und Durchfuhr von Hörnern und Klauen

§ 11

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von Hörnern und Klauen bedürfen der veterinärpolizeilichen Genehmigung.

(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen nicht die Einfuhr und die Durchfuhr vollkommen trockener Hörner und Klauen, ausgenommen Klauen aus Afrika, Portugal und Spanien.

VII. Einfuhr und Durchfuhr sonstiger von Klauentieren stammender Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe sowie verendeter Klauentiere

§ 12

(1) Der veterinärpolizeilichen Genehmigung bedürfen die Einfuhr und die Durchfuhr von

1. Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen, die von Klauentieren stammen, sofern sie nicht den Vorschriften der Abschnitte III bis VI unterliegen,
2. verendeten Klauentieren.

(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen nicht die Einfuhr und die Durchfuhr von

1. Milch und Milcherzeugnissen und
2. vollkommen trockenen oder vollkommen durchgesalzenen Därmen und Harnblasen, die nicht Fleisch im Sinne des § 1 Nr. 2 sind, ausgenommen Schweinedärme und Schweineblasen aus Afrika, Portugal und Spanien.

In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bedarf es ferner der Genehmigung nicht, wenn der Zolldienststelle durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe einem Behandlungsverfahren unterworfen worden sind, durch das Krankheitserreger sicher abgetötet werden.

(3) Die für Knochen und daraus gewonnene Erzeugnisse, für Futtermittel tierischer Herkunft sowie für Milch und Milcherzeugnisse geltenden besonderen Vorschriften bleiben unberührt.

VIII. Einfuhr und Durchfuhr von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh

§ 13

Die Einfuhr und die Durchfuhr von tierischem Dünger, ausgenommen Guano und Dünger von Einhufern, bedürfen der veterinärpolizeilichen Genehmigung.

§ 14 *)

(1) Die Einfuhr und die Durchfuhr von Rauhfutter und Stroh bedürfen der veterinärpolizeilichen Genehmigung.

(2) Der Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen nicht die Einfuhr und die Durchfuhr von

1. Rauhfutter und Stroh aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, aus Finnland, Österreich, Schweden und der Schweiz,

2. Rauhfutter und Stroh, ausgenommen aus Afrika, Asien, Portugal, Spanien, der Türkei und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken,

   a) sofern es nur zur Verpackung anderer Waren verwendet wird oder

   b) sofern es als Einstreu oder Futter für Tiertransporte in der bis zur Entladung notwendigen Menge mitgeführt wird.

IX. Erteilung von Genehmigungen und Zulassung von Ausnahmen

§ 15

(1) Veterinärpolizeiliche Genehmigungen nach dieser Verordnung sind zu erteilen, wenn eine Einschleppung oder Weiterverbreitung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist. Zuständig für die Erteilung der Genehmigungen sind die obersten Landesbehörden. Die Genehmigungen sind mit den erforderlichen Bedingungen und Auflagen zu verbinden. In diesen ist mindestens zu bestimmen

1. im Falle des § 3 Abs. 1, daß für Hausrinder und Hausschweine die in dem jeweils entsprechenden Muster der Anlagen I und III,

2. im Falle des § 7 Abs. 1, daß für die Einfuhr die in dem jeweils entsprechenden Muster der Anlage IV,

3. im Falle des § 14 Abs. 1, daß die in der Anlage VI

vorgeschriebenen Tatsachen erfüllt sein müssen und bei der Einfuhr oder der Durchfuhr nachzuweisen sind.

(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Ausnahmefällen

1. die Einfuhr und die Durchfuhr abweichend von Absatz 1 Satz 4 genehmigen,

2. Abweichungen von den in § 8 Abs. 1 und 3 an eine genehmigungsfreie Einfuhr und Durchfuhr gestellten Anforderungen zulassen,

wenn auf andere Weise, insbesondere durch Bedingungen und Auflagen, gewährleistet ist, daß keine Tierseuchen eingeschleppt oder weiterverbreitet werden.

(3) Die zuständigen obersten Landesbehörden können

1. bei der Einfuhr einzelner Zuchttiere sowie von Tieren für Zoologische Gärten abweichend von § 5 Abs. 1 die Abfertigung bei einer nicht im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Zolldienststelle genehmigen, wenn auf andere Weise, insbesondere durch Auflagen, sichergestellt ist, daß eine Verschleppung von Tierseuchen nicht zu befürchten ist, und

2. abweichend von § 7 Abs. 4 genehmigen, daß Fleisch von einem internationalen Verkehrsmittel auf ein anderes internationales Verkehrsmittel umgeladen wird.

(4) Die zuständige Behörde kann für das Verbringen von Schlachtrindern und -schweinen in den in § 6 Abs. 1 genannten Fällen auf Antrag private Schlachthäuser zulassen, wenn die veterinärpolizeilichen Voraussetzungen erfüllt sind; die Zulassung kann mit den erforderlichen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

X. Ordnungswidrigkeiten

§ 16

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Genehmigung

   a) entgegen § 3 Abs. 1 lebende Klauentiere,

   b) entgegen § 7 Abs. 1 Fleisch,

   c) entgegen § 10 Abs. 1 Häute oder Felle,

   d) entgegen § 11 Abs. 1 Hörner oder Klauen,

   e) entgegen § 12 Abs. 1 sonstige von Klauentieren stammende Teile, Erzeugnisse oder Rohstoffe oder verendete Klauentiere,

   f) entgegen § 13 tierischen Dünger oder

   g) entgegen § 14 Abs. 1 Rauhfutter oder Stroh

   einführt oder durchführt,

2. eingeführte Schlachtrinder oder Schlachtschweine

   a) entgegen § 6 Abs. 1 nicht unmittelbar auf einen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bekanntgegebenen Schlachtviehmarkt oder in ein öffentliches oder ein nach § 15 Abs. 4 zugelassenes privates Schlachthaus oder

   b) entgegen einer nach § 6 Abs. 3 ergangenen vollziehbaren Anordnung nicht unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche Schlachthaus oder

---

*) Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klauentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klauentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh vom 12. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1185) gilt die Vorschrift des § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis zum 31. Dezember 1972 auch für die Einfuhr und die Durchfuhr von Rauhfutter und Stroh aus Dänemark, Irland, Norwegen und dem Vereinigten Königreich; ab 1. Januar 1973 gilt die Vorschrift des § 14 Abs. 2 Nr. 1 für diese Länder, sofern sie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beigetreten sind.

c) entgegen § 6 Abs. 4 nicht unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche Schlachthaus

befördert oder befördern läßt,

3. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 unbearbeitete Schafwolle, Haare von Wiederkäuern oder Schweineborsten einführt, entgegen § 8 Abs. 3 durchführt oder den Vorschriften der Anlage V Nr. 1 bis 8 zuwiderhandelt,
4. entgegen dem Verbot des § 9 Abs. 1 Schweineborsten einführt oder durchführt,
5. einer nach § 15 für die Einfuhr oder die Durchfuhr festgesetzten Bedingung oder Auflage zuwiderhandelt oder
6. entgegen § 7 Abs. 4 Fleisch oder Abfälle oder Reste von Fleisch oder aus Fleisch hergestellter Speisen aus Transportmitteln entfernt.

XI. Schlußvorschriften

§ 17

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Anlage I
Muster 1
(zu § 3 Abs. 2)

Gesundheitsbescheinigung [1])
für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG
— Zucht- und Nutzrinder —

Nr. ....

Versandland: ....

Zuständiges Ministerium: ....

Ausstellende Behörde: ....

I. Zahl der Tiere: ....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Kuh, Stier, Ochse, Färse, Kalb	Rasse	Alter	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nr. und Anbringungsort)
....	....	....	....	....
....	....	....	....	....
....	....	....	....	....
....	....	....	....	....

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 6 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und -land)

mit [2]) — Eisenbahnwagen [3]) — Lastkraftwagen [3]) — Flugzeug [3]) — Schiff

....

Name und Anschrift des Absenders: ....

Name und Anschrift des ersten Empfängers: ....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;

b) [6]) — sie sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist von mindestens 15 Tagen und höchstens 4 Monaten [5]) gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden [2]);

— sie sind innerhalb der letzten 12 Monate [5]) gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff wiedergeimpft worden [2]);

— sie sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche schutzgeimpft worden [2]);

c) sie stammen aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand;

— sie haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen[5]) durchgeführten intradermalen Tuberkulinprobe negativ reagiert[2]) [7]);

d) sie stammen aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand;

— die innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen[5]) durchgeführte Blutserumagglutination hat einen Brucellosetiter von weniger als 30 IE/ml ergeben[2]) [8]);

e) sie sind frei von klinischen Anzeichen einer Euterentzündung; die innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen[5]) durchgeführte Analyse — zweite Analyse —[2]) der Milch hat weder zur Feststellung von Anzeichen eines charakteristischen Entzündungsstands noch zur Feststellung spezifisch pathogener Keime — noch, im Fall einer zweiten Analyse, darüber hinaus zur Feststellung von Antibiotika — geführt[2]) [9]);

f) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;

g) sie sind während der letzten 30 Tage[5]) in einem im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats liegenden Betrieb gehalten worden, in dem während dieser Zeit amtlich keine Krankheiten festgestellt worden sind, die als auf Rinder übertragbare Krankheiten im Sinne der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geltenden Regelung der Anzeigepflicht unterliegen;

der Betrieb liegt darüber hinaus im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone und ist nach amtlicher Feststellung während der letzten 3 Monate[5]) frei von Maul- und Klauenseuche und Rinderbrucellose gewesen;

h) sie sind erworben worden

— in einem Betrieb[2])

— auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Zucht- und Nutztiere ....[2]);
(Bezeichnung des Marktes)

i) sie sind unmittelbar

— vom Betrieb[2]),

— vom Betrieb zum Markt und von dort[2]),

— über eine Sammelstelle[2]),

abgesondert von allen anderen Klauentieren, mit Ausnahme der Zucht- oder Nutzrinder und Zucht- oder Nutzschweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

VI. Die notwendige Genehmigung zu:

— Ziffer V Buchstabe b 2. Alternative[2]),

— Ziffer V Buchstabe b 3. Alternative[2]),

— des Bestimmungslandes[2]),

— des Bestimmungslandes und des (der) Transitlandes (-länder)[2])

ist erteilt worden.

VII. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in .... am ....
(Tag der Verladung)

Siegel

....
(Unterschrift)
(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation des Unterzeichneten) [4])

---

1) Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Betrieb kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.

2) Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.

3) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.

4) In Deutschland: „Beamteter Tierarzt"; in Belgien: „Inspecteur vétérinaire" bzw. „Inspecteur Dierenarts"; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département"; in Italien: „Veterinario provinciale"; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire", in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd".

5) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

6) Diese Angabe ist nur für mehr als 4 Monate alte Rinder erforderlich.

7) Diese Angabe ist nur für mehr als 6 Wochen alte Rinder erforderlich.

8) Diese Angabe ist nur für mehr als 12 Monate alte Rinder erforderlich.

9) Diese Angabe ist nur für milchgebende Rinder erforderlich.

Muster 2
(zu § 3 Abs. 2)

Gesundheitsbescheinigung [1])
für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG
— Schlachtrinder [2]) —

Nr. ....

Versandland: ....

Zuständiges Ministerium: ....

Ausstellende Behörde: ....

I. Zahl der Tiere: ....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Kuh, Stier, Ochse, Färse, Kalb	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nr. und Anbringungsort)
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 3 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und -land)

mit [3]) — Eisenbahnwagen [4]) — Lastkraftwagen [4]) — Flugzeug [4]) — Schiff

....

Name und Anschrift des Absenders: ....

Name und Anschrift des ersten Empfängers: ....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;

b) [6]) — sie sind innerhalb der vorgeschriebenen Frist von mindestens 15 Tagen oder höchstens [7])
— 12 Monaten [3]),
— 4 Monaten [3]),
gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden [3]);
— sie sind nicht gegen Maul- und Klauenseuche schutzgeimpft worden [3]);

c)[6]) — sie stammen aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand[3]);
— sie stammen nicht aus einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand und haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen[7]) durchgeführten intradermalen Tuberkulinprobe negativ reagiert[3]);

d)[6]) — sie stammen aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand oder brucellosefreien Rinderbestand[3]);
— sie stammen weder aus einem amtlich anerkannten brucellosefreien noch aus einem brucellosefreien Rinderbestand und haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen[7]) durchgeführten Blutserumagglutination einen Brucellosetiter von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen[3]);

e) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;

f) sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats liegenden Betrieb und einer Zone, für die keine viehseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen für Rinder gemäß der Richtlinie des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen gelten;

g) sie sind erworben worden
— in einem Betrieb[3])
— auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt

für Schlachttiere ....[3]);
(Bezeichnung des Marktes)

h) sie sind unmittelbar vom
— Betrieb[3]),
— Betrieb zum Markt und von dort[3]),
— über eine Sammelstelle[3]),

abgesondert von allen anderen Klauentieren mit Ausnahme der Schlachtrinder und -schweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

VI.[6]) Gegebenenfalls ist die erforderliche Genehmigung zu
— Ziffer V Buchstabe b zweiter Gedankenstrich[3]),
— des Bestimmungslandes[3]),
— des Bestimmungslandes und des Transitlandes[3])

erteilt worden.

VII. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in .... am ....
(Tag der Verladung)

Siegel ....
(Unterschrift)
(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation des Unterzeichneten)[5])

---

1) Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.

2) Schlachtrinder: Rinder, die dazu bestimmt sind, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland unmittelbar zu einem Schlachthof oder auf einen Markt gebracht zu werden.

3) Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.

4) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.

5) In Deutschland: „Beamteter Tierarzt"; in Belgien: „Inspecteur vétérinaire" bzw. „Inspecteur Dierenarts"; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département"; in Italien: „Veterinario provinciale"; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire"; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd".

6) Bei Kälbern unter 4 Monaten entfallen die Angaben zu Ziffer V Buchstaben b, c und d dieser Bescheinigung.

7) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

Muster 3
(zu § 3 Abs. 2)

Gesundheitsbescheinigung[1]) für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG — Zucht- und Nutzschweine —

Nr. ....

Versandland: ....

Zuständiges Ministerium: ....

Ausstellende Behörde: ....

I. Zahl der Tiere: ....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Geschlecht	Rasse	Alter	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nr. und Anbringungsort)
....	....	....	......	....
....	....	....	......	....
....	....	....	......	....
....	....	....	......	....

III. Herkunft der Tiere:
Die Tiere sind seit mindestens 6 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:
Die Tiere werden versandt

von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und -land)

mit[2]) — Eisenbahnwagen[3]) — Lastkraftwagen[3]) — Flugzeug[3]) — Schiff

....

Name und Anschrift des Absenders: ....

Name und Anschrift des ersten Empfängers: ....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:
Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;

b) sie stammen aus einem brucellosefreien Schweinebestand;
— sie haben bei einer innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 30 Tagen[4]) durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen sowie bei einer Komplementbindungsreaktion ein negatives Ergebnis gezeigt[2]) [5]);

c) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;

d) sie sind während der letzten 30 Tage[4]) in einem im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats liegenden Betrieb gehalten worden, in dem während dieser Zeit amtlich keine Krankheiten festgestellt worden sind, die als auf Schweine übertragbare Krankheiten im Sinne der für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geltenden Regelung der Anzeigepflicht unterliegen.

Der Betrieb liegt darüber hinaus im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone und ist nach amtlicher Feststellung während der letzten 3 Monate[4]) frei von Maul- und Klauenseuche, Rinderbrucellose, Schweinebrucellose, Schweinepest und ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) gewesen;

e) sie sind erworben worden
— in einem Betrieb[2]),
— auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Zucht- und Nutztiere .... [2]);
(Bezeichnung des Marktes)

f) sie sind unmittelbar vom
— Betrieb[2]),
— Betrieb zum Markt und von dort[2]),
— über eine Sammelstelle[2]),

abgesondert von allen anderen Klauentieren, mit Ausnahme der Zucht- und Nutzrinder und Zucht- und Nutzschweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls Behältern zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

VI. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in .... am ....
(Tag der Verladung)

Siegel

....
(Unterschrift)
(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation des Unterzeichneten) [6])

---

1) Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere ausgestellt werden, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Betrieb kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind.

2) Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.

3) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.

4) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

5) Die Blutserumagglutination und die Komplementbindungsreaktion werden nur bei Schweinen durchgeführt, die mehr als 25 Kilogramm wiegen.

6) In Deutschland: „Beamteter Tierarzt"; in Belgien: „Inspecteur vétérinaire" oder „Inspecteur Dierenarts"; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département"; in Italien: „Veterinario provinciale"; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire"; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd".

Muster 4
(zu § 3 Abs. 2)

Gesundheitsbescheinigung [1])
für den Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EWG
— Schlachtschweine [2]) —

Nr. ....

Versandland: ....

Zuständiges Ministerium: ....

Ausstellende Behörde: ....

I. Zahl der Tiere: ....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Schwein oder Ferkel	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nr. und Anbringungsort)
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....

III. Herkunft der Tiere:

Die Tiere sind seit mindestens 3 Monaten vor dem Versandtag oder seit ihrer Geburt im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats gehalten worden.

IV. Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt

von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und -land)

mit [3]) — Eisenbahnwagen [4]) — Lastkraftwagen [4]) — Flugzeug [4]) — Schiff

....

Name und Anschrift des Absenders: ....

Name und Anschrift des ersten Empfängers: ....

V. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer Krankheit auf;

b) es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsverfahrens ausgemerzt werden sollen;

c) sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaats liegenden Betrieb und einer Zone, für die keine viehseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen für Schweine gemäß der Richtlinie des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen gelten;

d) sie sind erworben worden
— in einem Betrieb [3]),
— auf einem für den Versand in einen anderen Mitgliedstaat amtlich zugelassenen Markt für Schlachttiere .... [3]);
(Bezeichnung des Marktes)

e) sie sind unmittelbar vom
— Betrieb [3]),
— Betrieb zum Markt und von dort [3]),
— über eine Sammelstelle [3]),

abgesondert von allen anderen Klauentieren, mit Ausnahme der Schlachtrinder und -schweine, die den im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr geforderten Bedingungen genügen, in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls ebenso behandelten Behältern zur Verladestelle befördert worden.

Die Verladestelle liegt im Mittelpunkt einer seuchenfreien Zone.

VI. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in .... am ....
(Tag der Verladung)

Siegel ....
(Unterschrift)
(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation des Unterzeichneten) [5])

1) Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.

2) Schlachtschweine: Schweine, die dazu bestimmt sind, sofort nach ihrer Ankunft im Bestimmungsland unmittelbar zu einem Schlachthof oder auf einen Markt gebracht zu werden.

3) Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.

4) Bei Versand mit Eisenbahn- oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer einzutragen.

5) In Deutschland: „Beamteter Tierarzt"; in Belgien: „Inspecteur vétérinaire" bzw. „Inspecteur Dierenarts"; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département"; in Italien: „Veterinario provinciale"; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire"; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd".

Anlage II
(zu § 3 Abs. 2)

Beurteilung der Blutbefunde bei der Untersuchung auf Rinderleukose

Für die Beurteilung der Blutproben sind die absolute Zahl der Leukozyten und der Anteil der Lymphozyten zu berücksichtigen. Maßgebend für die Beurteilung ist die Gesamtlymphozytenzahl je mm³; diese ist nach folgender Formel zu errechnen:

$$\frac{\text{Gesamtleukozyten/mm}^3 \times \text{Lymphozyten in \%}}{100}$$

Folgende hämatologischen Befunde sind als stark erhöhte Lymphozytenwerte zu beurteilen:

bei Rindern im Alter von	Lymphozyten/mm³:
über 2 bis 3 Jahren:	über 10 000
über 3 bis 6 Jahren:	über 9 000
über 6 Jahren:	über 7 500

Anlage III
Muster 1
(zu § 3 Abs. 3)

Gesundheitsbescheinigung für die Durchfuhr von Hausrindern [1])

Versandland: ....

Zuständiges Ministerium: ....

Ausstellende Behörde: ....

Weitere Transitländer, durch die der Transport geleitet wird [2])

a) vor dem Eintritt in die Bundesrepublik Deutschland: ....

....

b) nach dem Austritt aus der Bundesrepublik Deutschland: ....

....

I. Zahl der Tiere: ....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Kuh, Bulle, Ochse, Färse, Kalb	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nr. und Anbringungsort)
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....

III. Herkunft und Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und -land)

mit — Eisenbahn [2]) — Lastkraftwagen [2]) — Flugzeug [2]) — Schiff [2])

Nummer des Eisenbahnwagens [2])/Lastkraftwagens [2]) ....

Name des Schiffes [2]) ....

Flugnummer [2]) ....

Name und Anschrift des Absenders: ....

....

IV. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Viehseuche auf;

b) [3]) — sie sind innerhalb einer Frist von spätestens 15 Tagen und frühestens 12 Monaten [4]) gegen die Virustypen A, O und C der Maul- und Klauenseuche mit einem amtlich zugelassenen und geprüften inaktivierten Impfstoff schutzgeimpft worden [2]);

— sie sind innerhalb der Frist von 10 Tagen[4]) mit einem im Versandland amtlich zugelassenen und geprüften Serum gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden (siehe Ziffer V)[2]);

— sie sind weder mit einem inaktivierten Impfstoff noch mit einem Serum gegen Maul- und Klauenseuche geimpft worden (siehe Ziffer V)[2]);

c) sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet des Versandlandes liegenden Betrieb und einer Zone, für die keine viehseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen für Rinder gemäß der Richtlinie zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen gelten;

d) sie sind

— unmittelbar vom Betrieb[2]),

— vom Betrieb zu einem Markt und von dort[2]),

— über eine Sammelstelle[2]),

in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls unter Verwendung ebenso behandelter Anbindevorrichtungen zur Verladestelle befördert worden;

e) an der Verladestelle und gegebenenfalls auf dem Markt und der Sammelstelle sowie in deren Umkreis von 10 km ist während der letzten 30 Tage[4]) kein Fall von Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

V. Die notwendige Genehmigung der zuständigen deutschen Behörde zu Ziffer IV Buchstabe b 2. oder 3. Unterabsatz ist gegebenenfalls erteilt worden.

VI. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in .... am ....

(Tag der Verladung)

Siegel ....

(Unterschrift)
(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation des Unterzeichneten) [5])

---

1) Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender stammen und für dasselbe Empfangsland bestimmt sind, einheitlich ausgestellt werden.

2) Streichen, falls unzutreffend oder falls Ausnahmeregelung besteht.

3) Bei Kälbern, sofern sie jünger sind als 4 Monate, entfällt diese Angabe.

4) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

5) In Deutschland: „Beamteter Tierarzt"; in Belgien: „Inspecteur vétérinaire" bzw. „Inspecteur Dierenarts"; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département"; in Italien: „Veterinario provinciale"; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire"; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd".

Muster 2
(zu § 3 Abs. 3)

Gesundheitsbescheinigung für die Durchfuhr von Hausschweinen [1])

Versandland: ....

Zuständiges Ministerium: ....

Ausstellende Behörde: ....

Weitere Transitländer, durch die der Transport geleitet wird [2])

a) vor dem Eintritt in die Bundesrepublik Deutschland: ....

....

b) nach dem Austritt aus der Bundesrepublik Deutschland: ....

....

I. Zahl der Tiere: ....

II. Angaben zur Identifizierung der Tiere:

Zahl der Tiere	Schwein oder Ferkel	Amtliche Marke und sonstige Kennzeichen oder Beschreibungen (Nr. und Anbringungsort)
....	....	....
....	....	....
....	....	....
....	....	....

III. Herkunft und Bestimmung der Tiere:

Die Tiere werden versandt von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und -land)

mit — Eisenbahn [2]) — Lastkraftwagen [2]) — Flugzeug [2]) — Schiff [2])

Nummer des Eisenbahnwagens [2])/Lastkraftwagens [2]) ....

Name des Schiffes [2]) ....

Flugnummer [2]) ....

Name und Anschrift des Absenders: ....

....

IV. Angaben über den Gesundheitszustand:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die oben bezeichneten Tiere den folgenden Bedingungen entsprechen:

a) Sie sind heute untersucht worden und weisen keine klinischen Anzeichen einer übertragbaren Viehseuche auf;

b) sie stammen aus einem im Hoheitsgebiet des Versandlandes liegenden Betrieb und einer Zone, für die keine viehseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen für Schweine gemäß der Richtlinie zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen gelten;

c) sie sind
— unmittelbar vom Betrieb [2]),
— vom Betrieb zu einem Markt und von dort [2]),
— über eine Sammelstelle [2]),
in vorher gereinigten und mit einem amtlich zugelassenen Mittel desinfizierten Transportmitteln sowie gegebenenfalls ebenso behandelten Behältern zur Verladestelle befördert worden;

d) an der Verladestelle und gegebenenfalls auf dem Markt und der Sammelstelle sowie in deren Umkreis von 10 km ist während der letzten 30 Tage [3]) kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) amtlich festgestellt worden.

V. Diese Bescheinigung ist, vom Tag der Verladung an gerechnet, 10 Tage gültig.

Ausgefertigt in .... am ....
(Tag der Verladung)

Siegel

....
(Unterschrift)
(Name in Druckbuchstaben und Qualifikation des Unterzeichneten) [4])

---

1) Die Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender stammen und für dasselbe Empfangsland bestimmt sind, einheitlich ausgestellt werden.

2) Nichtzutreffendes streichen.

3) Diese Frist bezieht sich auf den Tag der Verladung.

4) In Deutschland: „Beamteter Tierarzt"; in Belgien: „Inspecteur vétérinaire" bzw. „Inspecteur Dierenarts"; in Frankreich: „Directeur des services vétérinaires du département"; in Italien: „Veterinario provinciale"; in Luxemburg: „Inspecteur vétérinaire"; in den Niederlanden: „Inspecteur Districtshoofd".

Anlage IV
Muster 1
(zu § 7 Abs. 2 Nr. 1)

Gesundheitsbescheinigung für die Einfuhr von Fleisch von Hauswiederkäuern

Versandland: ....

Zuständiges Ministerium: ....

Ausstellende Behörde: ....

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Fleisch von (Tierart) ....

Art der Teile ....

Art der Verpackung ....

Zahl der Teile oder Packstücke ....

Nettogewicht ....

II. Bestimmung des Fleisches:

Das Fleisch wird versandt von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel*) ....

Name und Anschrift des Absenders: ....

....

Name und Anschrift des Empfängers: ....

....

III. Bescheinigung:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die Tiere, von denen das Fleisch stammt

1. a) während der letzten 3 Monate vor der Schlachtung — und wenn sie jünger als 3 Monate sind seit ihrer Geburt — im Hoheitsgebiet des Versandlandes gehalten worden sind,

   b) aus Beständen stammen, in denen seit mindestens 3 Monaten und in deren Umkreis von 10 km seit mindestens 30 Tagen vor dem Abtransport zur Schlachtung kein Fall von Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist,

   c) unmittelbar vor und nach der Schlachtung tierärztlich untersucht und frei von übertragbaren Viehseuchen befunden worden sind,

   d) aus Beständen stammen, in denen seit mindestens 3 Monaten Brucellose nicht festgestellt worden ist, oder bei einer frühestens 30 Tage vor der Schlachtung durchgeführten Blutserumagglutination einen Titer von weniger als 30 IE/ml aufgewiesen haben,

2. in einem Schlachthaus geschlachtet worden sind, in dem am Tage der Schlachtung Maul- und Klauenseuche nicht festgestellt worden ist und in dem im Falle eines Ausbruches von Maul- und Klauenseuche das an diesem Tag und bis zur abgeschlossenen Entseuchung des Schlachthauses erschlachtete Fleisch von der Ausfuhr nach der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) ausgenommen wird,

3. ausreichend gekennzeichnet waren, so daß ihre Identität einwandfrei festgestellt werden konnte.

Ausgefertigt in .... am ....

Siegel

Der amtliche Tierarzt

....
(Unterschrift)

---

*) Bei Versand mit der Eisenbahn oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern der Fahrzeuge, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Schiffsversand derName des Schiffes einzutragen.

Muster 2
(zu § 7 Abs. 2 Nr. 1)

Gesundheitsbescheinigung
für die Einfuhr von Fleisch von Hausschweinen

Versandland: ....

Zuständiges Ministerium: ....

Ausstellende Behörde: ....

I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches:

Art der Teile ....

Art der Verpackung ....

Zahl der Teile oder Packstücke ....

Nettogewicht ....

II. Bestimmung des Fleisches:

Das Fleisch wird versandt von ....
(Versandort)

nach ....
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Transportmittel*) ....

Name und Anschrift des Absenders: ....

....

Name und Anschrift des Empfängers: ....

....

III. Bescheinigung:

Der Unterzeichnete bescheinigt, daß die Schweine, von denen das Fleisch stammt

1. a) während der letzten 3 Monate vor der Schlachtung — und wenn sie jünger als 3 Monate sind seit ihrer Geburt — im Hoheitsgebiet des Versandlandes gehalten worden sind,

b) aus Beständen stammen, in denen seit mindestens 3 Monaten Maul- und Klauenseuche, Schweinebrucellose, Schweinepest und ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit) nicht geherrscht haben und in deren Umkreis von 10 km seit mindestens 30 Tagen vor dem Abtransport zur Schlachtung kein Fall von Maul- und Klauenseuche und ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) amtlich festgestellt worden ist,

c) unmittelbar vor und nach der Schlachtung tierärztlich untersucht und frei von übertragbaren Viehseuchen befunden worden sind,

2. in einem Schlachthaus geschlachtet worden sind, in dem am Tage der Schlachtung Maul- und Klauenseuche, Schweinepest und ansteckende Schweinelähmung (Teschener Krankheit) nicht festgestellt worden sind und in dem im Falle eines Ausbruches von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest und ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) das an diesem Tag und bis zur abgeschlossenen Entseuchung des Schlachthauses erschlachtete Fleisch von der Ausfuhr nach der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) ausgenommen wird,

3. ausreichend gekennzeichnet waren, so daß ihre Identität einwandfrei festgestellt werden konnte.

Ausgefertigt in .... am ....

Siegel

Der amtliche Tierarzt

....
(Unterschrift)

*) Bei Versand mit der Eisenbahn oder Lastkraftwagen sind die jeweiligen Kennzeichen oder Nummern der Fahrzeuge, bei Versand mit einem Flugzeug die Flugnummer und bei Schiffsversand der Name des Schiffes einzutragen.

Anlage V
(zu § 8 Abs. 1)

Veterinärpolizeiliche Vorschriften für eingeführte unbearbeitete Schafwolle, Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten

1. Unbearbeitete Schafwolle, Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten (Ware) dürfen nach der Einfuhr nur in Umhüllungen fest verpackt weiterbefördert werden.
2. Die Ware darf
   a) von der Zolldienststelle nur unmittelbar in einen Bearbeitungsbetrieb, eine Desinfektionsanstalt oder ein Lagerhaus weitergeleitet werden, deren Überprüfung ergeben hat, daß
      aa) in den Bearbeitungsbetrieben und Desinfektionsanstalten die Voraussetzungen zur Erfüllung der in den Nummern 4 bis 8 bezeichneten veterinärpolizeilichen Anforderungen vorliegen,
      bb) in den Lagerhäusern die in Nummer 4 vorgeschriebene Lagerung gewährleistet ist;

      die Einrichtungen werden vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgegeben;
   b) vom Lagerhaus nur unmittelbar an die in Nummer 2 Buchstabe a bezeichneten Bearbeitungsbetriebe oder Desinfektionsanstalten sowie zur Wiederausfuhr weitergeleitet werden.
3. Der Verfügungsberechtigte hat das Eintreffen der Ware im Bearbeitungsbetrieb, in der Desinfektionsanstalt oder im Lagerhaus unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.
4. Die Ware ist im Bearbeitungsbetrieb, der Desinfektionsanstalt oder im Lagerhaus so zu lagern, daß eine Verschleppung von Tierseuchenerregern vermieden wird.
5. Die Ware und die anfallenden Nebenprodukte dürfen aus dem Bearbeitungsbetrieb oder der Desinfektionsanstalt nur abgegeben werden, nachdem sie einer Fabrikwäsche oder einem anderen Verfahren unterworfen worden sind, durch das Tierseuchenerreger abgetötet werden.
6. Bei der Be- oder Verarbeitung anfallende Abfälle und der Staub sind so zu behandeln, daß Tierseuchenerreger mit Sicherheit abgetötet werden.
7. Die zum Transport der unbearbeiteten Ware benutzten Fahrzeuge sind unverzüglich nach Abschluß des Transports zu reinigen und zu entseuchen.
8. Die für die Einfuhr benutzten Umhüllungen sind unschädlich zu beseitigen oder in Dämpfern bei einer Temperatur von mindestens 100° C oder durch ein anderes in seiner Wirksamkeit gleichwertiges Verfahren zu entseuchen.
9. Die Vorschriften der Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 5 gelten nicht für die Versendung von Warenmustern im Gewicht bis zu 5 Kilogramm, die in Umhüllungen fest verpackt sind.

Anlage VI
(zu § 15 Abs. 1 Nr. 3)

Veterinärpolizeiliche Mindestauflagen für die Einfuhr und die Durchfuhr von Rauhfutter und Stroh

Die Sendung muß von einer Bescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen amtlichen Tierarztes begleitet sein, aus der hervorgeht, daß am Herkunftsort der Ware und in dessen Umkreis von 10 km während der letzten 6 Wochen vor der Verladung kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit) amtlich festgestellt worden ist.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
4. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1698/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	5. 8. 72	L 178/12
4. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1699/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	5. 8. 72	L 178/14
4. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1700/72 der Kommission über die Festsetzung des im Rahmen des Einfuhrlizenzsystems für Tomatenkonzentrate auf die Bezugsmenge anzuwendenden Prozentsatzes	5. 8. 72	L 178/15
4. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1701/72 der Kommission zur Änderung einer in der Verordnung (EWG) Nr. 685/72 über eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von Weißzucker vorgesehenen Frist für die Einreichung der Angebote	5. 8. 72	L 178/16
4. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1702/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	5. 8. 72	L 178/17
7. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1704/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	8. 8. 72	L 180/5
7. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1705/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	8. 8. 72	L 180/7
7. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1706/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	8. 8. 72	L 180/9
7. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1707/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	8. 8. 72	L 180/11
7. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1708/72 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Erstattungen	8. 8. 72	L 180/12
7. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1709/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	8. 8. 72	L 180/15
7. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1710/72 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	8. 8. 72	L 180/16
8. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1711/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	9. 8. 72	L 181/1
8. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1712/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	9. 8. 72	L 181/3
8. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1713/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	9. 8. 72	L 181/5
8. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1714/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	9. 8. 72	L 181/7
8. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1715/72 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	9. 8. 72	L 181/8
8. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1716/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft	9. 8. 72	L 181/10

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
8. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1717/72 der Kommission über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung zu herabgesetzten Preisen an gemeinnützige Einrichtungen	9. 8. 72	L 181/11
8. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1718/72 der Kommission über die Gewährung einer Beihilfe für die Umlagerung von Tafelwein, für den ein Lagervertrag im Weinwirtschaftsjahr 1971/1972 abgeschlossen wurde	9. 8. 72	L 181/14
8. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1719/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	9. 8. 72	L 181/15
8. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1720/72 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	9. 8. 72	L 181/16
8. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1721/72 der Kommission zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	9. 8. 72	L 181/17
8. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1722/72 der Kommission zur Änderung der Erstattungssätze für die Ausfuhr von Zucker und von Sirupen aus Zuckerrüben oder Zuckerrohr in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	9. 8. 72	L 181/19
9. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1726/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	10. 8. 72	L 182/5
9. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1727/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	10. 8. 72	L 182/7
9. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1728/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	10. 8. 72	L 182/9
9. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1729/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	10. 8. 72	L 182/11
	Andere Vorschriften		
31. 7. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1650/72 des Rates über die zeitweilige Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren	1. 8. 72	L 174/50
3. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 und zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971	8. 8. 72	L 180/1
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 der Kommission vom 14. Juli 1972 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren für die Ausfuhr bestimmter Fettmischungen (ABl. Nr. L 162 vom 18. 7. 1972)	28. 7. 72	L 170/32

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 1,70 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.